

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über das Muster des Meldebogens zum Landesweinbaukataster

Auf Grund des § 5 Abs. 2 letzter Satz des Landesgesetzes über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues, LGBl. Nr. 22/2004 wird verordnet:

§ 1

Für die Bekanntgabe der Änderungen und Rodungen von Weingärten an die den Landesweinbaukataster führende Behörde wird das in Anlage 1 dargestellte Muster eines Meldebogens festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag das ist der in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Franz Voves

Anlage 1